Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM
- Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich -

PRESSEMITTEILUNG 6. März 2008

Keine ausreichenden Datensicherungsmaßnahmen in Waldshuter Rechtsanwaltskanzlei

Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich hat ihre datenschutzrechtliche Prüfung im Fall der Waldshuter Rechtsanwaltskanzlei Straub & Kollegen abgeschlossen. Sie hatte diese Überprüfung von Amts wegen eingeleitet, nachdem im Oktober vergangenen Jahres in den Medien darüber berichtet worden war, Teile von Mandantenakten aus der Anwaltstätigkeit von Rechtsanwalt Peter Straub seien mehrfach als Altpapier gebündelt vor dem Geschäftsgebäude der Kanzlei gefunden worden. Die Ermittlungen der Aufsichtsbehörde haben ergeben, dass Rechtsanwalt Peter Straub im vergangenen Jahr die Aussonderung von Mandantenakten für die Anwaltskanzlei übernommen hatte. Die von ihm ausgesonderten Akten wurden von einem damit beauftragten Unternehmen im verschlossenen Container zu einem zweiten Unternehmen gefahren, das die Akten vernichtet hat. Wie Teile von Mandantenakten an den Straßenrand gelangen konnten und wer sie dorthin brachte, konnte die Aufsichtsbehörde trotz intensiver Bemühungen nicht klären.

Fest steht jedoch, dass die Rechtsanwaltskanzlei als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle nicht alles Erforderliche getan hat, um eine datenschutzgerechte Aufbewahrung und Entsorgung der Mandantenakten

Dorotheenstraße 6, 70173 Stuttgart, Telefon (0711) 231 - 30 30, Fax (0711) 231 - 30 39
E-Mail: Datenschutz@im.bwl.de, Internet: http://www.im.baden-wuerttemberg.de

sicherzustellen. Sie hat keine ausreichenden organisatorischen Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass Unbefugte innerhalb des Wohn- und Geschäftsgebäudes auf die sensiblen Unterlagen zugreifen können und auszusondernde Mandantenakten mit anderen zu entsorgenden Papierunterlagen (zum Beispiel Zeitungen) vermischt werden. So hat sie zum Beispiel nicht alle für die Kanzlei tätigen Personen schriftlich über den Umgang mit den sensiblen Unterlagen belehrt. Auch fehlten klare schriftliche Anweisungen an die mit dem Aktentransport und der Aktenvernichtung beauftragten Unternehmen, wie sie das Bundesdatenschutzgesetz vorschreibt. Außerdem hat sich die Rechtsanwaltskanzlei nicht von der Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch die beiden Unternehmen überzeugt. Die Aufsichtsbehörde hat diese Verstöße gegen die Paragraphen 9 und 11 des Bundesdatenschutzgesetzes gegenüber der Rechtsanwaltskanzlei beanstandet.

Ein Bußgeld hat die Aufsichtsbehörde nicht verhängt, da Verstöße gegen die genannten Vorschriften keine Ordnungswidrigkeit darstellen. Der vorliegende Fall unterscheidet sich insofern von anderen, von der Aufsichtsbehörde in der Vergangenheit mit einem Bußgeld geahndeten Verstößen von Ärzten, als hier kein - einer bestimmten Person zuzurechnender - Verstoß gegen die Datenübermittlungsvorschriften festgestellt werden konnte, der nach Paragraph 43 Absatz 2 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit hätte verfolgt werden können.

Für die Aufsichtsbehörde ist wichtig, dass die festgestellten Mängel beseitigt werden. Die Rechtsanwaltskanzlei beabsichtigt, mit der Aktenbeseitigung künftig ein darauf spezialisiertes Unternehmen zu beauftragen und mit diesem eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Die Aufsichtsbehörde hat mit der Rechtsanwaltskanzlei darüber hinaus weitere Maßnahmen erörtert, die einen datenschutzgerechten Umgang mit den Mandantenakten in Zukunft sicherstellen sollen.

Die Aufsichtsbehörde hat am Donnerstag, 6. März 2008, in diesem Zusammenhang an alle Berufsgeheimnisträger, insbesondere Ärzte und

Rechtsanwälte appelliert, mit den ihnen anvertrauten sensiblen personenbezogenen Daten und Unterlagen sorgsam umzugehen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Datengeheimnis zu verpflichten und die im Bundesdatenschutzgesetz enthaltenen Vorschriften über die Datensicherung und die Beauftragung von Unternehmen, die sensible personenbezogene Unterlagen transportieren und vernichten, einzuhalten. Die Auftraggeber seien insbesondere verpflichtet, Serviceunternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen und diese mit den erforderlichen schriftlichen Anweisungen zu versehen.

Die Berufsgeheimnisträger müssten sich bewusst sein, dass sie die Verantwortung für die Daten beziehungsweise Unterlagen bis zu deren datenschutzgerechter Löschung oder Vernichtung tragen. Sie müssten alles tun, um zu verhindern, dass sensible Unterlagen in falsche Hände geraten. Am Straßenrand, im Haus- oder Papiermüll oder in allgemein zugänglichen Containern hätten derartige Unterlagen mit Sicherheit nichts verloren.